

Mandanten-Information für GmbH-Geschäftsführer Nr. 2/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn die Gesellschafterversammlung die Vergütung des (Gesellschafter-) Geschäftsführers in 2015 anheben will, sollte sie sich an den Vergleichszahlen einer repräsentativen Gehaltsumfrage orientieren (Nr. 1 und 2). Aber auch unabhängig von einer Gehaltsanpassung sind bei Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer weitere Fußangeln zu beachten, wie die Beiträge Nr. 3 und 4 zeigen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes, die die Übertragung von Betriebsvermögen und GmbH-Beteiligungen regeln (Nr. 5 und 6), und aktuelle Rechtsprechung zum Investitionsabzugsbetrag (Nr. 7 und 8) sind weitere Schwerpunkte dieser Mandanten-Information.

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Geschäftsführervergütung 2015 (1):** In welcher Branche wird wie viel verdient?
- 2 Geschäftsführervergütung 2015 (2):** Aktuelles zu Tantiemen, betrieblicher Altersversorgung und Dienstwagenüberlassung
- 3 Pensionszusage an Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer:** Keine Anerkennung bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt
- 4 Tantieme zugunsten von Gesellschafter-Geschäftsführern:** Verspätete Auszahlung als verdeckte Gewinnausschüttung?
- 5 Betriebsvermögen und GmbH-Beteiligungen im Erbfall (1):** Die gesetzlichen Privilegien sind verfassungswidrig
- 6 Betriebsvermögen und GmbH-Beteiligungen im Erbfall (2):** Konsequenzen der Verfassungswidrigkeit für die GmbH-Praxis
- 7 Geschäftsführerhaftung bei Wettbewerbsverstößen:** Persönliche Haftung nur in Ausnahmefällen

1 Geschäftsführervergütung 2015 (1): In welcher Branche wird wie viel verdient?

Auch im Jahr 2014 hat die BBE media wieder ihre bundesweite Umfrage zur Höhe und Zusammensetzung von GmbH-Geschäftsführer-Gehältern durchgeführt. Befragt wurden rund 3.200 Geschäftsführer aus den Bereichen Industrie, Handwerk, Dienstleistung, Einzel- und Großhandel. In die Auswertung gelangten 3.150 Fragebögen.

Der spezielle Nutzen der BBE-Gehälter-Dokumentation, auf deren Zahlen und Daten auch die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte gerne zurückgreifen, liegt in den **zahlreichen Detaildaten**, die sie enthält. So sind wichtige Orientierungswerte für **67 Branchen** aufbereitet. Spezifiziert werden die Geschäftsführer-Gehälter unter anderem nach dem GmbH-Umsatz, der Anzahl der Beschäftigten und dem Geschäftsführer-Status (Allein-, Mitgeschäftsführer, Vorsitzender). Darüber hinaus bietet die Studie interessantes Anschauungsmaterial über Trends in den Bereichen Erfolgsbeteiligungen, betriebliche Altersversorgung und Dienstwagen (vgl. Beitrag Nr. 2).

Wann die Vergütung für Gesellschafter-Geschäftsführer im Bereich des noch Angemessenen liegt und damit in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden kann, kann auch **mithilfe betriebsinterner Daten** ermittelt werden. Orientierungswert ist dann das Gehalt des nach dem Geschäftsführer in der GmbH bestbezahlten leitenden Angestellten – zum Beispiel des Prokuristen. Rechtsprechung und Verwaltung halten das bis zu **2,5-Fache** dessen Lohns als Geschäftsführergehalt für noch angemessen.

Beispiel:

Der Prokurist einer GmbH verdient 50.000 Euro im Jahr. Dann kann das Gehalt des (Gesellschafter-) Geschäftsführers das 2,5-Fache dieses Gehalts betragen, also bei maximal 125.000 Euro liegen.

Gerechtfertigt wird dieses Mehrgehalt des Geschäftsführers mit seiner umfassenden Zuständigkeit für alle Fragen der Gesellschaft und mit seiner uneingeschränkten persönlichen Verantwortung für alles, was im Unternehmen schief läuft.

Im Wesentlichen wird dieser 2,5-Faktor für das Jahr 2014 auch durch die BBE-Gehälterstudie bestätigt – allerdings gibt es in zwei Wirtschaftszweigen „Ausreißer“. Dies sind die Wirtschaftszweige Dienstleistung und Großhandel. Die Ergebnisse der Untersuchung:

- Im Wirtschaftszweig Industrie liegt der Multiplikator für das Geschäftsführergehalt – und zwar im Durchschnitt (Fremd- und Gesellschafter-Geschäftsführer) – mit dem 2,31-Fachen am niedrigsten und im Einzelhandel mit dem 2,65-Fachen ebenso „in der Normgröße“ wie im Handwerk mit dem 2,34-Fachen.
- Im Wirtschaftszweig Dienstleistung dagegen liegt der Multiplikator mit dem 3,11-Fachen mit Abstand am höchsten, gefolgt vom Wirtschaftszweig Großhandel mit dem 2,92-Fachen.

2 Geschäftsführervergütung 2015 (2): Aktuelles zu Tantiemen, betrieblicher Altersversorgung und Dienstwagenüberlassung

– Erfolgsbeteiligungen nach Wirtschaftszweigen und Branchen

Rund 89 Prozent der Geschäftsführer in der Industrie haben eine Tantiemeregelung mit ihrer GmbH getroffen. Im Großhandel sind es 76,4 Prozent der Geschäftsführer, im Handwerk 81,9 Prozent, im Dienstleistungsbereich 78,9 Prozent und im Einzelhandel 80,3 Prozent der Geschäftsführer.

Nicht nur beim Fixgehalt, sondern ebenfalls bei den Erfolgsbeteiligungen ergibt sich laut BBE-Umfrage je nach Wirtschaftszweig und Branche eine große Spannweite. In 94,5 Prozent der Fälle wurden dabei die Tantiemen nach einem festen Modus berechnet und ermittelt. Die aktuelle Untersuchung ergibt hier die folgenden **durchschnittlichen Jahres-Tantiemen** (in Klammern die Tantiemebeträge des Vorjahres 2013):

- Dienstleistung: 31.771 Euro (33.952 Euro)
- Handwerk: 26.737 Euro (26.061 Euro)
- Industrie: 52.653 Euro (51.968 Euro)
- Einzelhandel: 32.902 Euro (31.924 Euro)
- Großhandel: 42.436 Euro (46.469 Euro)

Bei Betrachtung der in 2014 gezahlten **Tantiemebeträge nach Branchen** zeigt die Gehälterumfrage: In der Industrie werden auf breiter Front die höchsten Tantiemen gezahlt. In diesem Jahr ist aber kein genereller Trend in Richtung höherer Erfolgsbeteiligungen erkennbar.

– Betriebliche Altersversorgung und Dienstwagen

Für das Jahr 2014 ergab sich nach der BBE-Studie im Bereich der betrieblichen Altersversorgung von GmbH-Geschäftsführern folgendes Bild: Am beliebtesten mit 86,8 Prozent ist nach wie vor die **Direktversicherung**. In allen Wirtschaftszweigen liegt der Anteil der Geschäftsführer, die diese Form der Altersversorgung erhalten, zwischen 84,7 und 91,7 Prozent.

Eine **Pensionszusage** erhalten – im Schnitt über alle Wirtschaftszweige hinweg betrachtet – 29,1 Prozent der Geschäftsführer mit Gesellschafterstatus. Bei Fremdgeschäftsführern waren es 1,4 Prozent. Die Pensionszusage-Quote ist bei Geschäftsführern aus dem Wirtschaftszweig Industrie im Jahr 2014 mit 36,3 Prozent am höchsten, dagegen im Dienstleistungsbereich mit 26,5 Prozent am niedrigsten.

Über einen **Dienstwagen** – auch zur privaten Nutzung – verfügten im Jahr 2014 rund 88,8 Prozent aller Umfrageteilnehmer. Davon nutzen 86,2 Prozent die 1 Prozent-Methode zur Versteuerung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung. Im Durchschnitt kostete ein Geschäftsführer-Dienstwagen rund 68.400 Euro.

3 Pensionszusage an Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer: Keine Anerkennung bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt

In seinem Urteil vom 25.6.2014 hat der BFH erneut seine Rechtsprechung bestätigt, wonach das Ausscheiden eines Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführers mit Pensionszusage vor Ablauf des zehnjährigen Erdienenszeitraums die steuerliche Nichtanerkennung der Pensionszusage nach sich zieht.

Im Urteilsfall hatte eine GmbH am 1.1.2011 ihrem damals 57-jährigen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pensionszusage erteilt, nach der ihm ab Vollendung des 68. Lebensjahrs eine Altersrente zustehen sollte. Im August 2006 wurde das Anstellungsverhältnis mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer mit Wirkung zum Monatsende aufgehoben.

Mangels Einhaltung des zehnjährigen Erdienenszeitraums erkannte das Finanzamt die Pensionszusage nicht an, qualifizierte die Zuführungen zur Rückstellung als verdeckte Gewinnausschüttung und erhöhte das Einkommen der GmbH entsprechend.

Der BFH bestätigte diese Beurteilung letztlich.

Eine Pensionszusage zu Gunsten des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH ist nach ständiger BFH-Rechtsprechung nur dann anzuerkennen, wenn zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand **mindestens zehn Jahre** liegen. Diese Voraussetzung hätte zwar erfüllt werden können, infolge des Ausscheidens im Jahr 2006 wurde die Pensionsvereinbarung jedoch nicht mehr durchgeführt, was gegen die Ernsthaftigkeit der Vereinbarung spricht. Plausible betriebliche Gründe für eine verkürzte Laufzeit wurden nicht vorgetragen.

Da die Pensionszusage für die Tätigkeit als Geschäftsführer zugesichert wurde, konnte der Erdienenszeitraum auch nicht durch ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis erreicht werden, das der Gesellschafter nach Aufhebung des Anstellungsvertrags ausgeübt hat.

4 Tantieme zugunsten von Gesellschafter-Geschäftsführern: Verspätete Auszahlung als verdeckte Gewinnausschüttung?

Diese Frage hatte das Finanzgericht Köln in seinem Urteil vom 28.4.2014 zu entscheiden. Im Urteilsfall sind an der W-GmbH (Klägerin) zwei Gesellschafter-Geschäftsführer jeweils zur Hälfte beteiligt. In den Geschäftsführerverträgen ist jeweils neben den festen Bezügen zusätzlich eine Gratifikation in Höhe von 20% der im Vertrag näher definierten Bemessungsgrundlage vorgesehen. Diese Gratifikationen sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

In den Jahren 2006 und 2010 wurden die Tantiemen gemäß der vertraglichen Vereinbarung zum Fälligkeitsdatum ausbezahlt. Im Jahr 2007 (Streitjahr) wich man von dieser vertraglichen Vereinbarung ab: Der Jahresabschluss 2007 wurde im Juli 2008 festgestellt. Jeweils mit Gesellschafterbeschlüssen im Juli 2008 und Juli 2009 haben die Gesellschafter beschlossen, dass die Tantieme nicht vor Januar 2010 ausbezahlt werden sollte.

Aus diesem Grund behandelte das Finanzamt die Tantiemerückstellung in der Bilanz für 2007 als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA), weil die klare und im Voraus abgeschlossene Tantiemvereinbarung für das Streitjahr 2007 nicht vollzogen wurde. Die beschlossene zweimalige Verschiebung der Fälligkeit sei ein Indiz dafür, dass die Vereinbarung nicht ernsthaft getroffen worden sei. Entscheidend für das Finanzamt war die Dauer der Fristüberschreitung: Die tatsächliche Auszahlung mehr als 19 Monate nach der vertraglichen Fälligkeit sei ein weiteres Indiz der mangelnden Ernsthaftigkeit.

Das FG Köln sah die Klage der GmbH als begründet an.

Eine vGA wird immer dann angenommen, wenn die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte. Ist die Tantiemeregulation als solche unstreitig anzuerkennen (wie im Streitfall), kann dennoch wegen Verstoßes gegen das Durchführungsgebot eine vGA vorliegen, wenn die Tantiemeregulation nicht wie vereinbart durchgeführt wird.

Jedoch führt laut FG nicht jede Abweichung vom Vereinbarten zwangsläufig zu einer vGA. Bei einer verspäteten Auszahlung der Tantieme liegt eine vGA nur dann vor, wenn unter Würdigung aller Umstände die Auszahlung Ausdruck mangelnder Ernsthaftigkeit der Vereinbarung ist. Einen festen Zeitraum gibt es dafür nicht.

Unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls kam das Finanzgericht zu dem Ergebnis, dass eine **vGA im Streitfall nicht vorlag**, weil

- die Tantiemen für 2006 und 2010 vereinbarungsgemäß ausbezahlt worden waren und
- im Streitjahr 2007 bei der W-GmbH eine wirtschaftlich schwierige Situation bestand, da ein Privatkundengeschäft weggebrochen war. Die Liquiditätssituation ist zu berücksichtigen. Auch ein fremder Arbeitnehmer wäre bereit, Gehaltsansprüche zu stunden, um das wirtschaftliche Überleben des Arbeitgebers zu ermöglichen.

5 Betriebsvermögen und GmbH-Beteiligungen im Erbfall (1): Die gesetzlichen Privilegien sind verfassungswidrig

Mit dem am 17.12.2014 verkündeten Urteil hat der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts die §§ 13a, 13b und 19 Abs. 1 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) für verfassungswidrig erklärt. Nach diesen Vorschriften bleiben 85 Prozent

oder 100 Prozent des Werts von Betriebsvermögen, von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Umfang von mehr als 25 Prozent des Stammkapitals im Erb- oder Schenkungsfall außer Ansatz, wenn die im Gesetz hierfür vorgesehenen weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Hinzu kommen Abschläge gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG sowie die generelle Anwendung der günstigeren Steuerklasse gemäß §19a ErbStG.

Der Gesetzgeber muss – so die Auflage des Gerichts – bis zum 30.6.2016 die verfassungswidrigen Vorschriften durch neue Regelungen ersetzen.

Folgende gesetzliche Regelungen verstoßen gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz:

- Es ist gleichheitswidrig und damit unverhältnismäßig, dass die steuerbegünstigte Übertragung von betrieblichem Vermögen gegenüber der Übertragung von nichtbetrieblichem Vermögen, soweit es über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgeht, ohne eine besondere Bedürfnisprüfung vorstattgehen kann.
- Es ist unverhältnismäßig, wenn Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten ohne Weiteres von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme befreit sind.
- Eine Unverhältnismäßigkeit liegt auch in der bisher vom Gesetz vorgesehenen Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50 Prozent.
- Die §§ 13a und 13b ErbStG sind insoweit verfassungswidrig, als sie in der Praxis Gestaltungen zulassen, die zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen. Als Beispiel nennt das Gesetz die sog. Cash-Gesellschaften, also solche, die nur zu dem Zweck gegründet worden sind, aus nicht betrieblichem Vermögen betriebliches Vermögen zu machen (z.B. durch Einbringung von Aktien oder Immobilien in eine GmbH oder GmbH & Co. KG), um Erbschaft- und Schenkungsteuer zu sparen.

6 Betriebsvermögen und GmbH-Beteiligungen im Erbfall (2): Konsequenzen der Verfassungswidrigkeit für die GmbH-Praxis

Zunächst einmal ist es wichtig, dass das Erbschaftsteuergesetz in Kraft bleibt und insoweit, wie es verfassungswidrig ist, noch bis zum 30.6.2016 Geltung hat.

Darüber hinaus stellt das Bundesverfassungsgericht aber fest, dass Anwender und Betroffene **Vertrauensschutz** für entsprechende Gestaltungstatbestände **nur** bis zur Verkündung des Urteils, nämlich **bis zum 16.12.2014** in Anspruch nehmen können. Der Gesetzgeber kann rückwirkend ab dem 17.12.2014 für festgestellte Begünstigungstatbestände für Betriebsvermögen eine neue, im Sinne des Urteils **weniger begünstigende Regelung** treffen.

Mit dem Urteil ist nun klar geworden, dass Betriebsvermögen jedenfalls im Falle **kleiner Unternehmen** – bei aktiver unternehmerischer Tätigkeit der Familie und bei Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern – immer noch rechtssicher übertragen werden können. Für alle anderen Betriebe, d.h. Betriebe mit mehr als 20 Mitarbeitern ohne aktive unternehmerische Tätigkeit der Familie, gilt, dass sie nicht mehr rechtssicher übertragen werden können. Hier wird wohl in Zukunft **eine besondere Bedürftigkeitsprüfung** durch die Finanzverwaltung erforderlich werden.

Wichtig für die Praxis ist, dass das Urteil den Gesetzgeber ausdrücklich auffordert, in der Übergangszeit bis zum 30.6.2016 bereits jetzt gegen die exzessive Ausnutzung der Befreiungstatbestände vorzugehen. In dieser Zeit ist für größere GmbHs zu befürchten, dass die Finanzverwaltung Erbfälle rückwirkend höher belastet und somit faktisch der bisherigen Liquiditätsplanung im zu übertragenden Unternehmen die Grundlage entzieht.

7 Geschäftsführerhaftung bei Wettbewerbsverstößen: Persönliche Haftung nur in Ausnahmefällen

Der Wettbewerb in nahezu allen Wirtschaftszweigen wird immer härter. Die Versuchung, sich mit unlauteren Mitteln, z.B. durch Falschaussagen über Mitbewerber, einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, nimmt zu. Wo lauern in diesem Zusammenhang persönliche Haftungsrisiken für den Geschäftsführer einer Vertriebs-GmbH?

Mit dieser Frage hatte sich der BGH in einem Urteil vom 18.6.2014 zu beschäftigen. Im Urteilsfall war B alleiniger Geschäftsführer der R-GmbH. Diese war 2009 mit der Akquirierung von Gaslieferverträgen bei Endverbrauchern im Auftrag der E-GmbH befasst. Zu diesem Zweck beauftragte die R-GmbH selbstständige Handelsvertreter, die den Vertrieb durch eigene Mitarbeiter oder Dritte im Wege der Haustürwerbung durchführten.

Die S-AG, ein Konkurrenzunternehmen der E-GmbH, versorgt Verbraucher mit Erdgas. Sie behauptet, dass die bei der Haustürwerbung eingesetzten Werber die Verbraucher mit unzutreffenden und irreführenden Angaben zur Kündigung bestehender Verträge mit der S-AG und zum Neuabschluss von Verträgen mit der E-GmbH bewegen wollten.

Die S-AG hat die R-GmbH und den B persönlich auf Unterlassung, Auskunfterteilung und Schadenersatz verklagt. Die S-AG hat vorgetragen, B habe von den Verstößen der Werber Kenntnis gehabt und den Betrieb der R-GmbH nicht so organisiert, dass die Einhaltung von Rechtsvorschriften habe sichergestellt werden können.

Das LG hat der Klage vollumfänglich stattgegeben, das OLG hat auf die allein von B eingelegte Berufung hin die gegen ihn gerichtete Klage abgewiesen. Auch der **BGH** hat eine **persönliche Haftung des B verneint**.

Der BGH hat keine Täterschaft des B oder eine ebenfalls haftungsbegründende Teilnehmerschaft an den delikti-

schen Handlungen der im Auftrag der R-GmbH tätigen Werber gesehen.

Die **bloße Kenntnis** eines Geschäftsführers von Wettbewerbsverletzungen der GmbH oder der von ihr beauftragten Personen **reicht nicht für eine persönliche Haftung**. Allein die Organstellung des Geschäftsführers führt – so der BGH – nicht zu einer gegenüber außenstehenden Dritten bestehenden und haftungssanktionierten Pflicht, Wettbewerbsverstöße der GmbH zu verhindern. Solche Pflichtverletzungen können nur zu einer internen Haftung gegenüber der GmbH führen (gem. § 43 GmbHG). Dies gilt auch für eine bloß interne Fehlorganisation der Betriebsabläufe, auch in Bezug auf die Abwendung von Verletzungen des lautereren Wettbewerbs.

8 Der Investitionsabzugsbetrag der GmbH (1): Liquiditätsvorteil für die begünstigten Gesellschaften

Unternehmen in allen Rechtsformen (Einzelunternehmer, Personen- und Kapitalgesellschaften) können den Investitionsabzugsbetrag gemäß § 7g EStG in Anspruch nehmen. Generelle Voraussetzung ist lediglich, dass die Gesellschaft aktiv am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. GmbHs gehören also immer zu den begünstigten Unternehmen, wenn am Schluss des Wirtschaftsjahrs, in dem der Abzug vorgenommen wird, das Betriebsvermögen die Grenze von 235.000 Euro nicht überschreitet (§ 7g Abs. 1 Nr. 1a EStG). Ob das **Betriebsvermögen** dieses Größenordnungsmerkmal überschritten hat, lässt sich wie folgt ermitteln: Anlagevermögen zzgl. Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzungen und abzüglich Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie passive Rechnungsabgrenzungen.

Da im Jahr der geplanten künftigen Anschaffung eines **abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens** bis zu 40% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten Gewinn mindernd abgezogen werden können, besteht der Vorteil des Investitionsabzugsbetrags nicht in einer dauerhaften Steuerersparnis, sondern lediglich in einer Steuerstundung und den damit verbundenen Zins- und Liquiditätsvorteilen.

Beispiel :

Die A-GmbH mit einem Betriebsvermögen in Höhe von 180.000 Euro plant Ende 2014, innerhalb der nächsten drei Wirtschaftsjahre eine Maschine mit Anschaffungskosten von 100.000 Euro und einer Normal-AfA von 20 Prozent (Nutzungsdauer fünf Jahre) zu erwerben. Die GmbH kann in der Steuererklärung für 2014 ihren Gewinn außerhalb der Bilanz um einen Investitionsabzugsbetrag von 40.000 Euro mindern.

Wird die Maschine zwei Jahre später (in 2016) angeschafft, so ist einerseits der geltend gemachte Investitionsabzugsbetrag dem Gewinn hinzuzurechnen; andererseits kann die GmbH (Wahlrecht) die Anschaffungskosten um bis zu 40 Prozent, höchstens jedoch um den Hinzurechnungsbeitrag, in der Bilanz geringer ansetzen. Die Maschine kann

also mit (100.000 Euro - 40.000 Euro =) 60.000 Euro bilanziert werden.

Nach § 7g Abs. 5 können im Anschaffungsjahr und den vier folgenden Jahren neben den normalen Abschreibungen nach § 7 Abs. 1 oder 2 Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 Prozent der Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden, die auf die Jahre der Nutzung beliebig verteilt werden können.

Nimmt die GmbH im vorstehenden Beispiel das **höchstmögliche Abschreibungs-(AfA-)Volumen** im Investitionsjahr in Anspruch, kann sie 64 Prozent (64.000 Euro) der Anschaffungskosten für die Maschine als Aufwand verrechnen: 40 Prozent (40.000 Euro) nach § 7g Abs. 2 EStG, 20 Prozent Sonder-AfA nach § 7g Abs. 5 EStG sowie die Normal-AfA von 20 Prozent nach § 7 Abs. 1 EStG, wobei die Sonder- und die Normal-AfA jeweils von der verringerten Bemessungsgrundlage, also von 60.000 Euro, berechnet werden (§ 7 g Abs. 2 letzter Halbsatz EStG).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, dass die GmbH auch am Ende des Wirtschaftsjahrs vor der Anschaffung das Größenordnungsmerkmal von 235.000 Euro Betriebsvermögen nicht überschreitet und das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung sowie im Folgejahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

9 Der Investitionsabzugsbetrag der GmbH (2): Aufstockung in den Folgejahren ist zulässig

Hat eine GmbH einen Gewinn mindernden Investitionsabzugsbetrag für ein Wirtschaftsgut beantragt, kann sie diesen in einem Folgejahr innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums bis zum gesetzlichen Höchstbetrag aufstocken. So entschied der BFH mit Urteil vom 12.11.2014. Die abweichende Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 20.11.2013 (dort Rz. 6) ist insoweit überholt. Es ist also nicht erforderlich, den Investitionsabzugsbetrag von vornherein für das richtige Wirtschaftsgut in der maximalen Höhe geltend zu machen. Ein Investitionsabzugsbetrag, der in einem Jahr gebildet wurde, kann somit im nächsten Jahr weiter aufgestockt werden.

Beispiel:

Eine GmbH beabsichtigt im Jahr 2016 einen Firmenwagen zu erwerben, der voraussichtlich 40.000 Euro kosten wird. Die GmbH kann bereits für das Jahr 2014 einen Investitionsabzugsbetrag von 40.000 Euro x 40 Prozent = 16.000 Euro bilden.

Nach dem BFH-Urteil darf die GmbH den Investitionsabzugsbetrag im Jahr 2014 auf einen Teilbetrag (z.B. auf 10.000 Euro) begrenzen und hat die Möglichkeit, für das Jahr 2015 den Investitionsabzugsbetrag um 6.000 Euro auf 16.000 Euro zu erhöhen.

Damit hat der BFH eine interessante Möglichkeit zur Gewinngestaltung aufgezeigt.

10 GmbH-Geschäftsführer: Fristlose Kündigung zulässig wegen Inanspruchnahme von Dienstleistungen der GmbH für private Zwecke

Die Versuchung für GmbH-Geschäftsführer kann groß sein, für private Zwecke „mal eben“ auf Produkte oder Dienstleistungen der GmbH zurückzugreifen. Doch dies ist „ein Spiel mit dem Feuer“, wie der Fall zeigt, den das Oberlandesgericht Koblenz zu entscheiden hatte.

A sollte als Geschäftsführer einer Stadtwerke-GmbH auf der Grundlage eines Zehnjahresvertrags mit fester Laufzeit von Anfang 2009 bis Ende 2018 für die Gesellschaft tätig sein.

Im Dezember 2011 kam es zum Streit, weil bekannt wurde, dass A seiner Lebensgefährtin, einer Gastwirtin, erlaubt hatte, in der Küche des städtischen Schwimmbads Gänsekeulen für ihre Gastwirtschaft zuzubereiten, und zwar ohne Zahlung eines Entgelts an die GmbH. Im Zuge dieser „Gänsekeulenaffäre“ kam weiter ans Tageslicht, dass A einer ihm persönlich gut bekannten Servicekraft des Schwimmbads einen Nachhilfeunterricht für knapp 400 Euro spendiert hatte, wiederum zulasten der GmbH. Die junge Frau, die mit der Tochter der Lebensgefährtin des Geschäftsführers eng befreundet ist, sollte durch die Nachhilfe bessere Chancen für einen kaufmännischen Berufsabschluss erhalten. Aus Sicht der Gesellschaft bestand dagegen keinerlei betriebliches Interesse an einer solchen Unterstützung.

Die GmbH erklärte daraufhin im Dezember 2011 und so dann erneut im Januar 2012 eine außerordentliche und fristlose Kündigung des Geschäftsführervertrags, d.h. der Vertrag endete nicht – wie vorgesehen – Ende 2018, sondern bereits sieben Jahre früher.

Landgericht und Oberlandesgericht hielten die gegenüber A ausgesprochenen Kündigungen wegen erheblicher Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens für wirksam. Es bleibt abzuwarten, wie der BGH entscheiden wird.

Nach § 626 Abs. 1 BGB kann ein Dienstverhältnis von jedem Vertragsteil **aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist** gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer einem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zu der vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Beide Instanzen haben das Vorliegen eines solchen wichtigen Grunds mit

dem Verhalten des A, das mit seiner Vorbildfunktion unvereinbar sei, detailliert begründet („Vetternwirtschaft“).

Es bedurfte auch **keiner Abmahnung** des A gemäß § 314 Abs. 2 BGB vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung, weil er nicht mit einer Billigung seines Verhaltens rechnen konnte. Zum anderen hatte die GmbH hinsichtlich beider Kündigungen die **Frist von zwei Wochen** für die Erklärung der Kündigung **gewahrt**.

11 Gesellschafterversammlung: Zur Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen wegen eines Einberufungsmangels

Nicht jeder Fehler bei der Einberufung einer Gesellschafterversammlung führt auch zur Nichtigkeit der gefassten Gesellschafterbeschlüsse auf dieser Versammlung. Dies verdeutlicht ein BGH-Urteil vom 11.3.2014.

Im Urteilsfall muss zu den Gesellschafterversammlungen der X-GmbH & Co. KG laut Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von drei Wochen eingeladen werden. Im konkreten Fall ist mit Schreiben vom 7.4.2009, das den Kommanditisten K am selben Tag um 17.52 Uhr per Fax erreichte, zu einer Gesellschafterversammlung am 29.4.2009 eingeladen worden. In dieser Gesellschafterversammlung ist unter anderem der Ausschluss des K aus der Gesellschaft beschlossen worden. K hat beantragt festzustellen, dass der Beschluss vom 29.4.2009 nicht wirksam gefasst worden ist.

Das LG hat die Klage abgewiesen, das OLG ihr stattgegeben.

Auf die Revision der Gesellschaft hin hat der BGH das OLG-Urteil aufgehoben. Dabei hat er noch einmal klargestellt, dass **Verstöße gegen Form, Frist und Inhalt der Einberufung** einer Gesellschafterversammlung **zur Nichtigkeit eines gefassten Beschlusses** führen können, wenn durch den konkreten Verstoß die Möglichkeit des einzelnen Gesellschafters, sich auf die Tagesordnungspunkte und die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung vorzubereiten, vereitelt wird.

Der BGH spricht insoweit von einem zu Gunsten des Gesellschafters bestehenden „Dispositionsschutz“. Die bloße Verletzung dieses Dispositionsschutzes reicht aber noch nicht aus. Die Nichtigkeit eines Beschlusses kann aus dem Verfahrensmangel nur dann abgeleitet werden, wenn unterstellt werden kann, dass das Zustandekommen des Beschlusses durch den konkreten Fehler beeinflusst wurde.